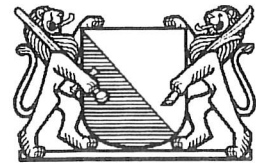


Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE250539-O/U/GRO

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, Oberrichterin
lic. iur. A. Meier, Oberrichter lic. iur. A. Flury und Gerichtsschreiber
lic. iur. L. Künzli

Beschluss vom 7. April 2026

in Sachen

Beat Siegfried Stocker, geboren 13. Februar 1960, von Zürich und Büron LU,
Eisengasse 15, 3065 Bolligen,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Konrad Jeker, Gressly Rechtsanwälte,
Bielstr. 8, Postfach 663, 4502 Solothurn

gegen

1. Unbekannt,
2. Lukas Simon Hässig, geboren 29. Juli 1964, von Gommiswald-Rieden SG,
c/o Inside Paradeplatz GmbH, Giessereistr. 5, 8005 Zürich,
3. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Abt. qualifizierte Wirtschafts-
kriminalität und internationale Rechtshilfe, Güterstr. 33, Postfach,
8010 Zürich,
Beschwerdegegner

2 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Markus Peyer, Peyer Felder Kahlhöfer
Gloor Leumann Rechtsanwälte, Ankerstr. 24, 8004 Zürich

Verweis auf den journalistischen Quellenschutz. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 2. Juni 2025 die Entsiegelung aller sichergestellten Datenträger und Gegenstände. Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich wies das Entsiegelungsgesuch mit Urteil vom 2. Juli 2025 (Urk. 15/18/33/13) ab und überliess die Asservate der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Rückgabe an den Beschwerdegegner (Geschäfts-Nr. GT250161-L).

III.

1. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen Unbekannt und den Beschwerdegegner (in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO) mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 ein (Urk. 3).

2. Gegen die Einstellung der Strafuntersuchung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Dezember 2025 Beschwerde. Er stellt den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG. In prozessualer Hinsicht verlangte er die Gewährung der aufschiebenden Wirkung und die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, dass die sichergestellten Unterlagen etc. nicht herauszugeben und die angefertigten forensischen Datensicherungen nicht zu löschen seien (Urk. 2 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 29. Dezember 2025 wurde der Beschwerdeführer zur Bezahlung einer Prozesskaution von Fr. 2'500.– aufgefordert und auf die beiden Verfahrensanträge mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten (Urk. 6). Der Beschwerdeführer leistete die Kautionsinnertfrist (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft liess sich mit Eingabe vom 13. Januar 2026 vernehmen und beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne (Urk. 12 S. 2). Der Beschwerdegegner reichte mit Eingabe vom 19. Januar 2026 ebenfalls eine Stellungnahme ein und beantragt ebenso die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne (Urk. 16 S. 2). Der Beschwerdeführer replizierte mit Eingabe vom 2. Februar 2026 unter Aufrechterhaltung der Beschwerdeanträge (Urk. 22). Die Staatsanwaltschaft und der Beschwerdegegner reichten mit Eingabe vom

17. Februar 2026 (Urk. 28) bzw. 19. Februar 2026 (Urk. 30) eine Duplik ein, je unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Standpunkte und Anträge. Die letzten beiden Eingaben wurden dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Februar 2026 zur Kenntnis gebracht, verbunden mit der Möglichkeit zur freigestellten Äusserung (Urk. 32). Der Beschwerdeführer reichte hierauf eine kurze Stellungnahme ein (Urk. 34), die wiederum der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner zur Kenntnis gebracht wurde, verbunden mit der Möglichkeit zur freigestellten Äusserung (Urk. 37 und 38). Die Sache erweist sich – nachdem keine weitere Stellungnahme eingegangen ist – als spruchreif.

3.1 Gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG/ZH). Die Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen, insbesondere die Beschwerdelegitimation, sind wie bereits in den vorangegangenen Verfahren erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass (vgl. Urk. 15/12/7 [Erw. 4], Urk. 15/17/9 [Erw. I.5]; Urk. 15/18/22 [Erw. 9.1]). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3.2 Daran vermag der mit der Beschwerdeantwort eingereichte Vergleich vom 7. Oktober 2017 zwischen dem Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner und der Inside Paradeplatz GmbH nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer hatte sich darin im Zuge der Berichterstattung auf "Inside Paradeplatz" zwar (u. a.) dazu verpflichtet, keine strafrechtlichen Schritte gegen den Beschwerdegegner zu veranlassen (Urk. 16 S. 2 [Rz 4] i. V. m. Urk. 17/1 [Ziffer 2]). Die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Beschwerde werden in der StPO jedoch abschliessend umschrieben und durch den Beschwerdeführer vorliegend erfüllt. Durch eine privatrechtliche Vereinbarung können die gesetzlichen Eintretensvoraussetzungen nicht abgeändert oder erweitert werden. Ein Verstoß gegen die vertragliche Abmachung kann allenfalls zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Urk. 17/1 [Ziffer 5], nicht jedoch ein Nichteintreten auf die Beschwerde bewirken, namentlichen wenn mit Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG ein Officialdelikt zur Diskussion steht.

4.1 Eine Verfahrenseinstellung hat nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO u. a. dann zu erfolgen, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Bei der Entscheidung über die Einstellung eines Verfahrens ist der Grundsatz "in dubio pro durior" zu beachten. Anklage ist (zusammengefasst) im Sinne einer allgemeinen Faustregel zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch und eine Erledigung durch Strafbefehl nicht in Betracht kommt. Halten sich Freispruch und Verurteilung in etwa die Waage, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schwereren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei der Prüfung dieser Fragen verfügt die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdekammer über einen gewissen Spielraum. Obwohl Art. 319 Abs. 1 StPO den Zweifelsfall nur für die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat vorsieht (vgl. lit. a), muss auch für die rechtliche Subsumtion eines Verhaltens gelten, dass bei Zweifeln an der rechtlichen Würdigung durch ein Gericht keine Einstellungsverfügung ergehen darf. Das Fehlen von Präjudizien im materiellen Strafrecht kann nach der Rechtsprechung ein Grund für eine Anklageerhebung und gegen eine Verfahrenseinstellung sein, da die rechtliche Würdigung in die Kernkompetenz des (Sach-)Gerichts fällt und auf diese Weise verbindliche präjudizielle Endentscheide für weitere gleichartige Sachverhalte ergehen können (BGE 146 IV 68 Erw. 2.1; BGE 138 IV 186 Erw. 4.1; BuGer 7B_105/2023, Urteil vom 5. Februar 2025, Erw. 2.2.1 m. H.; HEINIGER/RICKLI, BSK StPO/JStPO, 3. Auflage, Basel 2023, N 8 zu Art. 319 StPO; HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO/JStPO, a. a. O., N 12 zu Art. 324 StPO). Eine Anklage kann sich etwa auch dann aufdrängen, wenn keine potentiellen direkten Beweismittel, sondern lediglich Indizien bestehen, die unter Umständen das Gericht zur Überzeugung gelangen lassen werden, dass keine ernsthaften Zweifel an der Schuld des Beschuldigten bestehen (HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO/JStPO, a. a. O., N 14 zu Art. 324 StPO).

4.2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird nach Art. 47 Abs. 1 BankG bestraft, wer vorsätzlich: ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder einer Person nach Art. 1b BankG oder als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat (lit. a), zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht

(lit. b) oder ein ihm nach lit. a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt (lit. c).

Nach Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG können nur bestimmte Personen den Tatbestand (Offenbaren eines Geheimnisses) begehen. Es liegt ein Sonderdelikt vor. Dagegen kann sich gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG (Weiteroffenbaren des Bankgeheimnisses) jede Person strafbar machen (Allgemeindelikt; in Kraft seit 1. Juli 2015).

5.1 Die Staatsanwaltschaft betonte in der Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung nochmals, dass die vorgängige Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG auch in dieser Konstellation notwendiger Bestandteil des objektiven Tatbestandes nach Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG sei und durch die Strafverfolgungsbehörde anklagegenügend nachgewiesen werden müsse. Es müsse zwar nicht nachgewiesen werden können, "wer" das Bankgeheimnis vorgängig verletzt habe. Dies ändere aber nichts daran, dass der Nachweis, wonach es irgendwann einmal eine Bankgeheimnisverletzung gegeben haben, gelingen müsse (Urk. 3 S. 8 [Ziffer 26 a. E.]). Die Staatsanwaltschaft kam zum Schluss, dass dieser Nachweis – wie bereits in den Sistierungsverfügungen vom 20. Dezember 2021 und vom 1. September 2023 ausführlich begründet worden sei – aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht erbracht werden könne und weiterführende Ermittlungsansätze nicht vorhanden bzw. ausgeschöpft worden seien. Konkret führte sie aus: Gestützt auf die bisher erfolgten Untersuchungshandlungen kann weder den im internen Untersuchungsbericht als möglich verdächtige Personen bezeichneten noch einer dritten in der Bank angestellten Person in anklagegenügender Weise nachgewiesen werden, dass diese Person interne dem Bankgeheimnis unterstehende Informationen an einen Journalisten – insbesondere an den Beschwerdegegner oder Sven Millischer – weitergegeben habe, welche diese als Grundlage für ihre Artikel gebraucht hätten. Der interne Untersuchungsbericht des Anwaltsbüros, welcher im Auftrag der Bank erstellt worden sei, stelle zwar einen klaren Bezug des Artikels im "Inside Paradeplatz" vom 27. Juli 2016 zu den Compliance Memoranden der Bank vom 4. März 2016

und vom 8. April 2016 her, was einen Anfangsverdacht begründe, dass die unbekannte Täterschaft im Kreis derjenigen Personen zu finden sein könnte, welcher Zugang zu diesen Memoranden gehabt habe. Andererseits seien diese Bezüge im Bericht nicht genau begründet worden. Aufgrund der Schwärzungen im Bericht seien diese Schlussfolgerungen teilweise nur schwer nachvollziehbar und da sich die Bank geweigert habe, die Beilagen zum Bericht einzureichen, könnten diese Schlussfolgerungen auch nicht überprüft und nachvollzogen werden. So lägen zum Beispiel die bankinternen Compliance -Memoranden, welche einen Vergleich mit den Artikeln im "Inside Paradeplatz" ermöglicht hätten, der Staatsanwaltschaft nicht vor, da die Bank sich geweigert habe, diese zu Händen der Untersuchungsakten zu edieren. Im Artikel im "Inside Paradeplatz" vom 27. Juli 2016 würden einzelne Transaktionen, bei welchen Gelder auf die Konten des Beschwerdeführers geflossen oder von diesen Konten weggefloßen seien, mit allgemein bekannten Informationen zu den Gesellschaften "Commtrain", "Aduno", "Eurokaution" und "Investnet AG" vernetzt. Diese Informationen seien aber allesamt nicht nur den Mitarbeitern der Bank, welche dem Bankgeheimnis unterliegen würden, bekannt, sondern sicher auch den jeweiligen Inhabern der jeweiligen Gegenkonti und deren Umfeld (in Bezug auf die Transaktionen) oder sogar noch einem weiteren Kreis (bezüglich der genannten Gesellschaften und deren Käufe und Verkäufe). Allein aufgrund des Artikels und der im internen Untersuchungsbericht bezeichneten Ähnlichkeit mit den internen Memoranden, die ja den gleichen Verdacht in Bezug auf die Interessenkonflikte von Pierin Vincenz und dem Beschwerdeführer zum Gegenstand gehabt hätten, könne deshalb nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass der Beschwerdegegner seine Informationen aus diesen Memoranden bezogen und dass diese Memoranden ihm überhaupt vorgelegen hätten. Es könne vielmehr nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationen gar nicht auf diesem Weg an den Beschwerdegegner oder Sven Millischer gelangt seien. Möglich sei auch, dass noch weitere Personen, welche nicht bei der Bank gearbeitet hätten, auf andere Weise Kenntnisse vom Inhalt der Memoranden erhalten hätten (z. B. Familienangehörige, Freunde etc.) und diese dann an die Journalisten weitergegeben haben (a. a. O., S. 10 [Ziffer 27]).

5.2 Der Beschwerdeführer vertritt dagegen weiterhin einen gegenteiligen Standpunkt. Er hält dafür, dass die Staatsanwaltschaft angesichts des Beweisergebnisses und im Lichte der vorangegangenen (obergerichtlichen) Rückweisungsbeschlüsse Anklage gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG hätte erheben müssen (Urk. 2).

5.3 Die Einzelheiten der Parteivorbringen in der Beschwerdeschrift, der Beschwerdeantwort, der Replik- und Duplikschrift und den ergänzenden Stellungnahmen ergeben sich – soweit sie für die Entscheidungsfindung notwendig sind – aus den nachfolgenden Erwägungen.

6.1 Der Staatsanwaltschaft ist immer noch zuzustimmen (vgl. Urk. 3 S. 8 [Ziffer 26]), dass für ein vorsätzliches Weiteroffenbaren im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG nachgewiesen werden können muss, dass es zuvor zu einer Bankgeheimnisverletzung im Sinne Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG gekommen war und ein Geheimnisträger (im Sinne von lit. a) vorgängig oder ursprünglich das Bankgeheimnis verletzt hatte. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG auf Abs. 1 lit. a innerhalb der gleichen Bestimmung (vgl. bereits Urk. 15/12/7 S. 6 f. [Erw. 6.2] und Urk. 15/17/9 S. 8 f. [Erw. 2.4]).

6.2 a) Hingegen bestehen offenbar (weiterhin) unterschiedliche (Rechts-)Auffassungen darüber, *wie und unter welchen Voraussetzungen* dieser (anklagegenügende) Nachweis erbracht werden kann bzw. muss. Die Staatsanwaltschaft stellt auch im Rahmen ihrer Einstellungsverfügung zu hohe Anforderungen an diesen Nachweis: Sie räumt nur – aber eben nur – ein, dass nicht nachgewiesen werden können müsse, wer bzw. welcher Täter vorgängig das Bankgeheimnis im Sinne von lit. a verletzt habe (Urk. 3 S. 9 [Ziffer 26 a. E.]). Sie setzt aber wie zuvor voraus, dass auch das "wie" (der vorangegangenen Bankgeheimnisverletzung im Abs. 1 lit. a) ermittelt bzw. konkretisiert werden können müsse, um auf ein tatbestandsmässiges Verhalten im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG schliessen zu können. Für ein Reüssieren in diesem Sinne verlangt die Staatsanwaltschaft wie gesagt zu viel, indem sie (anders umschrieben) davon ausgeht, dass sie ein bankinternes Datenleck orten und auch den Weg der geschützten Daten bis zum

Journalisten konkret nachzeichnen können muss, um überhaupt eine Anklage gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG in Betracht ziehen zu können. Anders können die Erwägungen der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung (vgl. vorstehend Erw. III.5) im Kontext mit ihren bisherigen Sistierungsverfügungen (vgl. Urk. 15/17/9 [Erw. II.2.3] und Urk. 15/12/7 [Erw. 5.2]) nicht verstanden werden. Selbst in ihrer Beschwerdeduplik im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat die Staatsanwaltschaft nochmals ausdrücklich hervorgehoben, es habe "nie restlos" geklärt und damit auch nicht anklagegenügend erstellt werden können, "wie und durch *welche* Quellen" der Beschwerdegegner Kenntnis von diesen Transaktionen auf den Konten der BJB erhalten habe (Urk. 28 S. 3 [Hervorhebungen im Original]).

b) Die Kammer hatte diesen Ansatz jedoch eindeutig relativiert, spätestens im zweiten Rückweisungsbeschluss. Sie hielt der Staatsanwaltschaft ausdrücklich vor, einen Schritt zu weit zu gehen, wenn sie gleichzeitig im Sinne eines objektiven Tatbestandsmerkmals den (anklagegenügenden) Nachweis dafür verlange, "wie und auf welchem Weg" das Bankgeheimnis zuvor verletzt worden sei. Der Verweis in Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG beziehe sich nur auf das offenbarte Geheimnis. Es werde nur eine Geheimnisverletzung vorausgesetzt, was nicht zwingend auch ein "wie und auf welchem Weg" mitumfasse. Die Frage nach dem "wie und auf welchem Weg" gehe abgesehen davon praktisch in der Frage nach dem "wer" auf bzw. lasse sich von dieser Frage kaum trennen. Eine Vermengung der Fragestellungen würde aber wiederum auf eine enge bzw. restriktive Auslegung hinauslaufen und – aus Sicht des Obergerichts – der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen (zum Ganzen: Urk. 15/17/9 S. 8 f. [Erw. II.2.4–2.5]).

6.3 Die Kammer ist der Ansicht, dass die Intention dieser Erwägungen eindeutig war. Sie konnten an sich nur so verstanden werden, dass auch bei der Frage nach dem "wie und auf welchem Weg" der Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Abs. 1 lit. a ein weniger strenger Massstab für den Nachweis gelten müsse. Offenbar scheinen die Erwägungen aber nicht ausreichend klar oder eindeutig gewesen zu sein. Zur Verdeutlichung und/oder Veranschaulichung drängt sich daher

ein Vergleich mit der Rechtsprechung zu den beiden Tatbeständen der Hehlerei und Geldwäscherei auf.

6.4 a) Der Tatbestand des Weiteroffenbarens des Bankgeheimnisses (Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG) bildet – ähnlich wie der Tatbestand der Hehlerei (Art. 160 StGB) oder der Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) – ein Anschlussdelikt, indem er im Sinne einer Vortat voraussetzt, dass vorgängig eine Bankgeheimnisverletzung nach Abs. 1 lit. a stattgefunden hat (vorstehend Erw. III.4.2). In der Lehre wird daher nicht ohne Grund beim Tatbestand des Weiteroffenbarens des Bankgeheimnisses von Geheimnis*hehlerei* gesprochen (FINGERHUTH, OFK-Finanzmarktsstrafrecht, 2025, N 33 zu Art. 47 BankG).

b) Beim Tatbestand der Hehlerei wird als Vortat ein Vermögensdelikt und beim Tatbestand der Geldwäscherei allgemein ein Verbrechen oder ein qualifiziertes Steuervergehen vorausgesetzt. Die jeweiligen Vortaten müssen (nur) tatbestandsmässig (d. h. die objektiven und subjektiven Elemente des Tatbestandes erfüllen) und rechtswidrig (d. h. ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes) begangen worden sein. Was die Anforderungen an den Nachweis der Vortat angeht, fand bereits unter diesen beiden Tatbeständen in der Lehre und Rechtsprechung eine Angleichung statt (vgl. BuGer 6B_141/2007, Urteil vom 24. September 2007, Erw. 3.3.3; BuGer 6B_115/2007, Urteil vom 24. September 2007, Erw. 3.3.3).

c) Nach der Rechtsprechung zum Tatbestand der Hehlerei ist ein strikter Nachweis der Vortat nicht erforderlich. Es genügt die Gewissheit, dass die Sache aus einem Vermögensdelikt stammt. Für den Tatbestand der Geldwäscherei hat das Bundesgericht (analog) erkannt, es genüge die Gewissheit, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen (oder einem qualifizierten Steuervergehen) stammen. Bei einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz als Vortat sei dies der Fall, wenn sich aus den objektiven Umständen in klarer Weise ergebe und auch allen Beteiligten bewusst sei, dass die Vermögenswerte mindestens zu einem erheblichen Teil aus Drogenhandel stammen müssten (vgl. BuGer 6B_141/2007, a. a. O.; BuGer 6B_115/2007, a. a. O., je m. H. auf BuGer 6P.23/2000, Urteil vom 31. Juli 2000, Erw. 9/c-d m. H.; s.a. BuGer 6P.125/2005,

Urteil vom 23. Januar 2006, Erw. 11.2). In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht die Anforderungen an den Nachweis der Vortat (beim Tatbestand der Geldwäscherei) nochmals umschrieben. Danach wird in Bezug auf die Vortat (in objektiver Hinsicht) nicht verlangt, dass die Behörde detaillierte Kenntnis der Tatumstände und des Täters haben muss, inklusive Ort und Zeit der einzelnen Tathandlungen; ein strikter Beweis der (Vor-)Tat sei nicht erforderlich. Es genügt (weiterhin) die Gewissheit, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen (bzw. qualifiziertem Steuerdelikt) stammen bzw. stammen müssen (vgl. BuGer 7B_171/2022, Urteil vom 15. April 2024, Erw. 2.4.4 m. w. H.). Zum Beispiel genügt gemäss Bundesgericht die blossе Kokain-Kontamination für den Nachweis der deliktischen Herkunft von Bargeld aus dem Drogenhandel in der Regel noch nicht. Dies gilt insbesondere, wenn als Grund für die Kontamination ein blosser Besitz von Kokain zum Eigenkonsum nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Nachweis der deliktischen Herkunft der Gelder aus dem Drogenhandel kann es aber genügen, wenn weitere Indizien vorliegen wie das Fehlen einer plausiblen Erklärung für einen legalen Erwerb der Gelder, die Stückelung eines grossen Geldbetrags in kleine Einheiten und verschiedene Währungen oder die Art des Geldtransports (BuGer 6B_1227/2021, Urteil vom 10. Oktober 2022, Erw. 1.6; s.a. SST.2022.119, Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Aargau vom 13. Oktober 2022, insb. Erw. 3.2 und 3.5.1.3; abrufbar unter: <https://gesetzsammlungen.ag.ch>). Dass das Fehlen einer plausiblen Alternativerklärung beim Nachweis der Vortat eine ausschlaggebende Bedeutung haben kann, hat das Bundesgericht bereits in einem früheren Entscheid erwogen. Dort ging es um den Nachweis eines Vermögensdeliktes (konkret: Diebstahl als Vortat zu Hehlerei oder Geldwäscherei), wobei sich ein legales Abhandenkommen des fraglichen Deliktsgutes (wie ein zufälliges Verlorengehen) nicht plausibilisieren liess (vgl. BuGer 6B_141/2007, a. a. O., Erw. 3.4; BuGer 6B_115/2007, a. a. O., Erw. 3.4; s.a. SST.2022.119, a. a. O., insb. Erw. 3.5.1.3).

6.5 a) Wie unter den beiden Tatbeständen der Hehlerei und der Geldwäscherei drängt sich aufgrund seiner vergleichbaren Natur als Anschlussdelikt eine Angleichung der Rechtsprechung in Bezug auf den Tatbestand des Weiteroffenbarens des Bankgeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG auf. Das bedeutet

zunächst, dass ein strikter Nachweis der Vortat bzw. der Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Abs. 1 lit. a nicht erforderlich ist. Dass ein solcher Nachweis nicht gefordert werden darf, ergibt sich auch aus einer anderen Überlegung: Beim Tatbestand von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG handelt es sich wie gezeigt um ein Sonderdelikt. Würde man für den Nachweis eines tatbestandsmässigen Verhaltens im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG (Weiteroffenbaren des Bankgeheimnisses) auch verlangen, dass die Vortat bzw. die Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Abs. 1 lit. a strikte, d. h. täter- und tatscharf, nachgewiesen werden können muss, würde dies der Ausgestaltung des Tatbestandes nach Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG als Allgemeindelikt widersprechen (vgl. Erw. III.4.2). Denn ein Allgemeindelikt kann in tatbestandsmässiger Hinsicht nicht gleichzeitig auch ein Sonderdelikt beinhalten bzw. voraussetzen.

b) Es genügt somit die Gewissheit, dass die geschützten Informationen vorgängig im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG offenbart wurden bzw. worden sein müssen (vgl. im Ergebnis ebenso: ZOLLINGER, medialex 06/22, Die Verwendung von Bankdaten durch Medienschaffende, N 21; BORN/BLATTMANN/CANONICA, Wandel und Konstanten im schweizerischen Medienrecht, in: AJP 2/2023 S. 157 f.: "Dies gilt insbesondere für Medienschaffende, wenn sie z. B. Informationen publizieren, welche erkennbar – direkt oder über Mittelsleute – nur von einer Person stammen können, die dem Bankgeheimnis untersteht."). Dabei kann diese Gewissheit – wenn kein direkter Beweis vorliegt – auch indirekt aus den äusseren Umständen (Indizien) gewonnen werden, wobei insbesondere das Fehlen einer *plausiblen* Alternativerklärung gewichtet werden darf.

c) Ausgehend davon, dass kein strikter Nachweis der vorangegangenen Vortat bzw. der Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Abs. 1 lit. a erforderlich ist, lässt es sich auch mit den Anklageprinzipien vereinbaren, wenn die Anklage keine genauen Schilderungen zur Vortat enthält. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift sind bei Delikten mit Vortaten relativ gering (HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO/JStPO, a. a. O., N 21 und 36 zu Art. 325 StPO). Grundsätzlich muss der beschuldigte Angeklagte jedoch mit Blick auf eine wirksame Verteidigung ausreichend darüber informiert sein, warum die

Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass die geschützten Informationen zuvor im Sinne von Abs. 1 lit. a offenbart worden sind bzw. worden sein müssen (vgl. BuGer 6B_1185/2018, Urteil vom 14. Januar 2019, Erw. 2.4; s.a. SST.2022.119, a. a. O., Erw. 3.2; s.a. zu sog. approximativ in der Anklage umschriebenen Tatumständen: BuGer 6B_716/2014, Urteil vom 17. Oktober 2014, Erw. 2.3).

7.1 Muss der Nachweis der Vortat im Sinne von Art. 47 Abs. 1. *lit. a* BankG weniger strikte gehandhabt werden, steigen zwangsläufig auch die Chancen für eine Verurteilung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 *lit. c* BankG. Indem die Staatsanwaltschaft ihrer Einstellungsverfügung einen anderen Massstab zugrunde legte, fällt ihre Begründung – wie der Beschwerdeführer im Prinzip zutreffend bemerkt – bereits in sich zusammen (vgl. Urk. 2 S. 9 [Rz 23 a. E.]).

7.2 Da es letztlich aber um die Frage geht, ob Anklage gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG erhoben werden muss, bedarf es trotzdem einer eingehenden materiellen Beurteilung der Verurteilungswahrscheinlichkeit.

7.2.1 a) Zumindest im Sinne einer anklagegenügenden Verdachtslage lässt sich vorab belegen, dass der Beschwerdegegner den im Fokus der Ermittlungen stehenden Artikel vom 27. Juli 2016 mit dem Titel "Investierte Vincenz vorab rund um Raiffeisen-Deals?" auf seinem Blog "Inside Paradeplatz" veröffentlicht hatte (vgl. Urk. 15/5/8 [Anhang]). Der Beschwerdegegner erklärte im Rahmen der delegierten Einvernahme am 19. Mai 2021 als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. b-g StPO gegenüber der Kantonspolizei Zürich, der Verfasser dieser Berichterstattungen bzw. konkret dieses Artikels gewesen zu sein (Urk. 15/5/8 S. 2 oben, s.a. Urk. 15/14/6 S. 3–4 [Fragen 17–18]), zumal er (unbestrittenermassen) auch als Autor in den Artikeln jeweils namentlich erwähnt wird (vgl. Urk. 15/5/8 [Anhang]). Weiter enthält der Artikel vom 27. Juli 2016 zweifellos diverse Informationen, die dem Bank(kunden)geheimnis unterliegen. Die Staatsanwaltschaft hatte beispielhaft vier im Artikel erwähnte Zahlungen hervorgehoben, die zwischen dem Beschwerdeführer und Pierin Vincenz über die BJB liefen, und die sie dem Beschwerdegegner im Rahmen der Einvernahme vom 15. Juni 2023 (als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. b-g StPO) vorgehalten hat (Urk. 15/14/6 S. 3–4

[Frage 19]). Es geht eindeutig um Daten, die der Beschwerdeführer als Bankkunde der BJB im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung der Bank anvertraut hatte und die daher wie gesagt dem Bank(kunden)geheimnis unterliegen (etwa: FINGERHUTH, a. a. O., N 25 zu Art. 47 BankG). Der Beschwerdegegner sagte auch aus, für ihn selber sei bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels die "Brisanz der Informationen" im Vordergrund gestanden bzw. diese sei zentral gewesen (Urk. 15/14/6 S. 5 [Rz 26 und 31]). Damit räumte er – als Branchenkenner, der berufsmässig investigativen Journalismus betreibt – praktisch selber ein, dass der geheimnisgeschützte Charakter der Informationen für ihn erkennbar gewesen sei; jedenfalls lassen seine Äusserungen eingebettet in die gesamten Umstände Raum für eine solche Interpretation (vgl. bereits Urk. 15/17/9 S. 11 [Erw. III.2.6/c).

b) In der Beschwerdeantwort wird dagegen vom Verteidiger des Beschwerdegegners vorgebracht, es treffe in keiner Weise zu, dass der Beschwerdegegner nachweislich und unbestrittenermassen Informationen veröffentlicht habe, die dem Bankgeheimnis unterliegen würden. "Erstellt sei einzig die Publikation von Artikeln." (Urk. 16 S. 3 [Rz 5] und S. 5 [Rz 13]). Was die Verteidigung damit genau rügen will, bleibt unklar, vor allem weil sie ihren gegenteiligen Standpunkt mit keinem Wort näher begründet hat und die Ausführungen zumindest teilweise mit den (vorstehend wiedergegebenen) Zugeständnissen des Beschwerdegegners kontrastieren. Falls sie (implizit) bemängeln wollte, es sei gar nicht erstellt, dass die im Artikel vom 27. Juli 2016 erwähnten Zahlungen effektiv erfolgt seien, kann ihr nicht gefolgt werden. Die BJB hätte im Zuge der fraglichen Artikelserie wohl keine (äusserst) aufwändige und umfangreiche interne Untersuchung durch eine Anwaltskanzlei durchführen lassen, wenn die auf "Inside Paradeplatz" publizierten Banktransaktionen keinen realen Hintergrund gehabt hätten. Ebenso wenig kann angenommen werden, dass der Beschwerdegegner angesichts seiner Tätigkeit als investigativer Journalist den Artikel auf seinem Blog publiziert hätte, wenn er von der Verlässlichkeit der Quelle bzw. vom Wahrheitsgehalt der (detaillierten) Banktransaktionen nicht überzeugt gewesen wäre (vgl. dazu auch nachstehend Erw. III.7.2/2/f/bb a. E.). Es liegen daher zurzeit keine Anhaltspunkte vor, um an einer anklagegenügenden Verdachtslage in Bezug auf das Weiteroffenbaren ge-

heimnisgeschützter Daten (in objektiver Hinsicht) zu zweifeln. Dieser Teil des tatbestandsmässigen Verhaltens im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG war auch nie – auch nicht aus Sicht der Staatsanwaltschaft – strittig.

7.2.2 a) Schwieriger zu beurteilen ist dagegen, ob ein anklagegenügender Nachweis in Bezug auf die vorausgesetzte Vortat im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG in objektiver Hinsicht bejaht werden kann.

b) Die Kammer hat in ihren bisherigen Entscheiden nicht behauptet oder ange-tönt, es lägen direkte Beweise vor, die Erkenntnisse über ein mögliches internes Datenleck und/oder den Weg der geschützten Informationen bis zum Beschwer-degegner zu Tage gefördert hätten. Auch die bankinterne Untersuchung durch RF&P gelangte zum Ergebnis, dass insofern keine "harten Beweise" hätten ge-funden werden können, "wie z. B. der Versand der relevanten Compliance-Memo-randen an den [Beschwerdegegner]" (vgl. Urk. 15/2/5 S. 19 und 60). Es ging der Kammer daher vor allem um die äusseren Umstände, die im Sinne von Indizien indirekt Rückschlüsse auf ein Tatgeschehen im Sinne Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG mit einer (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit erlauben könnten (vgl. Urk. 15/12/7 S. 7 f. [Erw. 6.2/b], Urk. 15/17/9 S. 10 ff. [Erw. II.2.6 f.], Urk. 15/18/22 S. 12 [Erw. 9.2/d a. E.]). Die Staatsanwaltschaft hat diese Überlegungen praktisch ausgeblendet, jedenfalls wurden sie nicht ausdrücklich und eingehender in der Entscheidfindung gewürdigt, im Grunde auch nicht durch das Zwangsmass-nahmengericht des Bezirks Zürich im Entsiegelungsurteil vom 2. Juli 2025 [Urk. 15/18/ 33/13]). Der Fokus beider Strafbehörden lag vor allem auf den fehlen-den direkten Beweisen und den strikten Anforderungen an den Nachweis der vo-rangegangenen Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG (vgl. vorstehend Erw. III.6.2 und 7.1).

c) Entgegen der Feststellung des Zwangsmassnahmengerichts hat die Kammer insbesondere nie festgehalten, es sei "klar und eindeutig", dass die dem Be-schwerdegegner "zugetragenen Informationen durch einen Geheimnisträger of-fenbart worden seien" (Urk. 15/18/33/13 S. 6 unten). Die Kammer hielt (im zwei-ten Rückweisungsbeschluss) vielmehr im Sinne eines Indizes fest, entgegen der

Auffassung der Staatsanwaltschaft *spreche* daher nur schon die Art der Informationen oder die Natur der Sache *klar und eindeutig dafür*, dass die beiden Memoranden durch einen Geheimnisträger im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG in Umlauf gesetzt bzw. ursprünglich offenbart worden seien. Ähnlich, d. h. ebenfalls im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsüberlegung, äusserte sich die Kammer gleich im Anschluss: Weiter *spreche* auch der Umstand, dass im Artikel vom 27. Juli 2016 die Memoranden "in wesentlichen Teilen" wiedergegeben worden seien, *klar und eindeutig dafür*, dass sie dem Beschwerdegegner als Informationsgrundlage gedient hätten (Urk. 15/17/9 S. 11 [Erw. III.2.6/c]).

d) Im zweiten Rückweisungsbeschluss erwog die Kammer in vorstehendem Zusammenhang weiter: Die Staatsanwaltschaft halte dafür, dass die publizierten Informationen auch auf anderem Weg und in anderer Form an den Beschwerdegegner gelangt sein könnten. So seien die Informationen allesamt auch den involvierten Gesellschaften "Commtrain", "Aduno", "Eurokaution" und "Invest AG" bzw. den jeweiligen Inhabern der Gegenkontos samt Umfeld (in Bezug auf die Transaktionen) bekannt gewesen oder sogar noch einem weiteren Kreis. Dieser Einwand wirke dagegen konstruiert und gehe über einen abstrakten oder theoretischen Erklärungsversuch nicht hinaus. Die Memoranden seien ja "in wesentlichen Teilen" wiedergegeben worden. Der fragliche Artikel (vom 27. Juli 2016) beleuchte die Geschehnisse umfassend und über einen längeren Zeitraum innerhalb des "Netzwerkes" rund um Pierin Vincenz und den Beschwerdegegner. Wollte man der Auffassung der Staatsanwaltschaft folgen, müsste der Beschwerdegegner über mehrere, von einander unabhängige Quellen verfügt haben, damit er die "Puzzleteile" des "Netzwerkes" – wie geschehen – zu einem Ganzen hätte zusammenfügen können. Das erscheine zurzeit aber unwahrscheinlich. Gleichzeitig falle auf, dass der Beschwerdegegner gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft selber zumindest implizit nur von einer Person bzw. einer Quelle gesprochen habe (vgl. Urk. 15/5/6 S. 5 [Rz 40] i. V. m. Urk. 15/14/6 S. 3 [Rz 15–16] und S. 5 [Rz 29–30]), ehe er im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme präzisierend erklärt habe: "Dass es eine Person war, ist Ihre Annahme" (Urk. 15/14/6 S. 5 [Rz 32]). Hierbei habe sich der Beschwerdegegner aber eher auf die Art

der Quelle und nicht auf die Anzahl der Quellen bezogen, wenn man die Fragestellung im Vorhalt mitberücksichtige. Durchaus denkbar sei zudem, dass der Beschwerdegegner die Informationen z. B. mit einer anonymen Postsendung zugestellt erhalten habe. Dies würde aber nichts daran ändern, dass die Memoranden dem Beschwerdegegner verdachtsweise als Informationsgrundlage gedient hätten und die Art der Informationen oder die Natur der Sache klar und eindeutig dafür spreche, dass sie durch einen Geheimnisträger im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG in Umlauf gesetzt bzw. ursprünglich offenbart worden seien (Urk. 15/17/9 S. 11 [Erw. III.2.6/c]; vgl. dazu weiter nachstehend Erw. III.7.2.3).

e) Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer Einstellungsverfügung (wie auch das Zwangsmassnahmengericht im Entsiegelungsurteil) nicht darauf eingegangen. Die Kammer hält an den vorstehenden Erwägungen auch im vorliegenden Beschwerdeentscheid fest. Es liegen jedenfalls keine gegenteiligen Überlegungen zur Gewichtung der Indizien bzw. äusseren Umstände vor. Die Staatsanwaltschaft hat der Sache nach in der Einstellungsverfügung die Erwägungen der beiden Sistierungsverfügungen mehr oder weniger wiederholt (vgl. vorstehend Erw. III.5.1). Neu wurde eigentlich nur die beweismässige Aussagekraft des Berichts RF&P konkreter bemängelt, da er über grosse Teile geschwärzt sei, mangels Beilagen (bzw. Anlagen) nicht überprüft werden könne und als privater Bericht nicht unabhängig sei (vgl. Urk. 15/18/33/13 S. 6 [Erw. 2.7] und S. 8 [Erw. 2.8], Urk. 3 S. 10–11 [Ziffern 29 und 30]). Sicherlich kann der Bericht RF&P – als eine Art Partei- oder Privatgutachten – nicht einfach vorbehaltlos der Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden. Es geht aber auch nicht an, seine Aussagekraft auf eine blosse, ungläubhafte Parteibehauptung zu reduzieren (vgl. Urk. 16 S. 9 [Rz 27]). Aufgrund der Aufgabenstellung und auf den Zeitpunkt der Erstattung bezogen ist der Bericht RF&P auf eine objektive und unabhängige Analyse angelegt. Ein Mindestmass an Aussagekraft darf ihm jedenfalls zuerkannt werden. Immerhin geht es um eine renommierte Anwaltskanzlei, die von einer bedeutenden Privatbank zwecks Wahrung der Reputation etc. damit beauftragt worden war, die Geschehnisse rund um die Artikelserie auf "Inside Paradeplatz" aufzuarbeiten (vgl. vorstehend Erw. I.2 und 3.1). Der Bericht RF&P sollte einem bankinternen Verwen-

dungszweck dienen und weder zu Händen einer Behörde noch für die Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens erstellt werden (vgl. Urk. 15/ 2/5 S. 5). Die initialen Beweggründe der BJB für die veranlassten Abklärungen, d. h. die Vermutung eines internen Datenlecks und die Angst vor einem Reputationsverlust, waren daher nicht einseitig motiviert und sie haben auch losgelöst von der beweismässigen Aussagekraft des Berichts RF&P Bestand. Die BJB gelangte ja bereits selber (ohne RF&P) im Rahmen einer ersten Vergleichsanalyse zum Ergebnis, dass vor allem der Artikel vom 27. Juli 2016 in wesentlichen Teilen den Inhalt eines intern erstellten, streng vertraulichen Compliance-Memorandums enthalte (Urk. 15/2/5 S. 1–2 und S. 4 [2. Abschnitt]). Die Vergleichsanalyse selber blieb im Bericht RF&P weitestgehend ungeschwärzt und als in sich geschlossenes Ganzes nachvollziehbar (a. a. O., S. 8–12). Lediglich eine Überprüfung/Abgleichung des Berichts RF&P mit den im Anlagenverzeichnis angeführten Beilagen (Anhängen) blieb versagt, weil sich die BJB in der vorliegenden Strafuntersuchung offenbar weigert, diese Unterlagen zu edieren (vgl. Urk. 3 S. 11). Immerhin konnte der Beschwerdeführer im Rahmen der Replik (Urk. 22) – auf Kritik der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 12 S. 5) und des Verteidigers des Beschwerdegegners hin (vgl. Urk. 16 S. 8 [Rz 23] und S. 9 [Rz 27]) – das Compliance-Memorandum vom 8. April 2016 (Urk. 23 [Konvolut]) zu den Akten reichen. Dieses Memorandum stammt aus einer parallel laufenden Strafuntersuchung (A-1/2017/ 0041853), in welche der Beschwerdeführer und weitere Personen als Beschuldigte involviert sind und die von einer anderen Abteilung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich geführt wird (vgl. Urk. 28 S. 2). Die BJB musste daher – offensichtlich entgegen ihrer aktuellen Haltung im vorliegenden Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner (vgl. Urk. 3 S. 11 [Ziffer 30]) – in jener Strafuntersuchung zumindest das besagte Memorandum vom 8. April 2016 als Bestandteil (Anhang B.3.1) des Berichts RF&P zu den Akten gereicht haben (vgl. Urk. 15/2/5 [Anlagenverzeichnis VII]).

f)aa) Angesichts dieser Umstände äusserten sich die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger des Beschwerdegegners in ihren Duplikatschriften nunmehr auch inhaltlich zum Memorandum vom 8. April 2016 (Urk. 28 S. 3 und Urk. 30 S. 3–4) und zwar zusammengefasst wie folgt: Die im Bericht RF&P festgestellte Ähnlichkeit

zwischen dem Artikel auf "Inside Paradeplatz" und im Memorandum fusse im Wesentlichen darauf, dass beide Dokumente die gleichen Transaktionen analysieren und mit öffentlich zugänglichen Quellen in Verbindung setzen, um die Transaktionen zu analysieren. Es überrasche daher nicht, dass zwischen Memoranden und Artikel eine "gewisse Ähnlichkeit" bestehe. Andererseits gehe aber der Artikel auf "Inside Paradeplatz" auf wesentliche Teile des Inhaltes des Memorandums vom 8. April 2016 nicht näher ein. So würden die Zweifel an der Korrektheit der VSB-Dokumentation und die Hinweise auf ein nicht deklariertes Konto des Beschwerdeführers im Artikel nicht erwähnt, obschon es sich dabei aber durchaus um interessante Informationen für einen Investigativ-Journalisten handeln würde. Dies lasse es wiederum als äusserst fraglich erscheinen, dass wirklich das nun bei den Akten befindliche interne Memorandum die Quelle des Beschwerdegegners gewesen sei. Als mindestens ebenso wahrscheinlich erscheine es, dass der Beschwerdegegner für seinen Artikel auf andere Quellen zurückgegriffen habe. Dies zeige auf, dass die Herkunft der Informationen, auf welche der Beschwerdegegner für seine Artikel zurückgegriffen habe, nicht erstellt werden könne und damit aber auch der Vorwurf der Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG nicht anklagegenügend nachgewiesen werden könne.

bb) Abgesehen davon, dass die Staatsanwaltschaft auch im vorstehenden Zusammenhang weiterhin einen strikten Nachweis an das "wie" der vorangegangenen Bankgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG fordert, vermögen die Einwände auch inhaltlich nicht zu überzeugen (vgl. bereits Erw. III.6.2/a). Der Artikel vom 27. Juli 2016 mit dem Titel "Investierte Vincenz vorab rund um Raiffeisen-Deals?" beleuchtete und interpretierte spezifisch Transaktionen rund um Gesellschaften, an denen letztlich auch die Raiffeisen Schweiz beteiligt war. Das schien bei den unter dem Titel "Zweifel an der Korrektheit der VSB-Dokumentation" (Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [kurz: VSB]) erwähnten Gesellschaften "Relmachine AG/ehemals i Finance Management AG" und der "Fortuna Finance AG" jedoch nicht der Fall gewesen zu sein (vgl. Urk. 23 [Konvolut/Memorandum: S. 7–9]). Indessen griff der Artikel vom 27. Juli 2016 just jene drei Fälle auf, die im Memorandum vom 8. April 2016 unter dem Aspekt Interessenkonflikt/Insiderwissen durch die Compliance-

Abteilung der BJB als potenziell heikel eingestuft worden waren, und dies – notabene – in der genau gleichen Reihenfolge wie sie auch zu Beginn unter dem Titel "Subject" im Memorandum angeführt und anschliessend behandelt wurden (1. Fall: Commtrain Card Solutions AG, 2. Fall: EuroKautio AG, 3. Fall: Investnet AG) (vgl. Urk. 23 [Konvolut/Memorandum] und Urk. 15/5/8 [Anhang]). Dass der Artikel vom 27. Juli 2016 auf "Inside Paradeplatz" und das Memorandum vom 8. April 2016 die gleichen Transaktionen analysieren, räumt auch die Staatsanwaltschaft ein (vorstehend Erw. III.7.2.2/f/aa bzw. Urk. 28 S. 3). Im Bericht RF&P wird in dieser Hinsicht gestützt auf eine Vergleichsanalyse nur auf zwei kleine Ungereimtheiten (zwischen dem Artikel vom 27. Juli 2016 und den Compliance-Memoranden) hingewiesen (vgl. Urk. 15/2/5 S. 10–12). Diese liessen die RF&P aber nicht grundsätzlich daran zweifeln, dass der Beschwerdegegner über die Compliance-Memoranden als (mutmassliche) Quelle verfügt haben konnte bzw. musste, sondern nur, ob er über alle drei oder nur über einzelne verfügt habe (a. a. O., S. 12 oben). Was das nicht deklarierte Nummern-Konto "1851" des Beschwerdeführers (und von Pierin Vincenz) bei der BJB angeht, bestand offensichtlich auch hier kein gegenständlicher Zusammenhang zum Artikel vom 27. Juli 2016. Kommt hinzu, dass dieses Konto nie benutzt und im Februar 2004 wieder geschlossen wurde (vgl. Urk. 23 [Konvolut/Memorandum S. 9 a. E.]). Dass diese Hinweise zu wenig aktuelle Substanz und/oder Brisanz für den Blog eines vornehmlich im Bank- und Finanzwesen tätigen Investigativ-Journalisten geboten haben könnten (vgl. Urk. 15/14/6 S. 2 oben), bildet eine naheliegende Möglichkeit. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft lässt sich die Nichterwähnung der fraglichen Passagen des Memorandums vom 8. April 2016 daher erklären – jedenfalls im Kontext mit dem Artikel vom 27. Juli 2016. Bereits erwähnt wurde, dass der Beschwerdegegner von Berufes wegen auf (absolut) verlässliche Quellen angewiesen ist (vgl. vorstehend Erw. III.7.2.1/b). Auf seinem Medium "Inside Paradeplatz" schaltet er Werbungen und es kann eine exklusive Version des Blogs gegen Entgelt abonniert werden (vgl. <https://insideparadeplatz.ch>), wobei "Inside Paradeplatz" selber als GmbH fungiert. Der Beschwerdegegner muss daher auch ein ur-eigenes Geschäftsinteresse an zuverlässigen Quellen haben. Ein Reputations-schaden aufgrund unwahrer Berichte könnte finanziell schwerwiegende Folgen

haben, vor allem wenn mit Pierin Vincenz eine wichtige und prominente Figur auf dem Finanzplatz Schweiz im Mittelpunkt der Berichterstattung steht. Kurz: was die erforderliche Verlässlichkeit angeht, bot ein Compliance-Memorandum in der vorliegenden Form als Quelle eine geradezu ideale Grundlage für einen Artikel auf "Inside Paradeplatz".

g)aa) Der Beschwerdegegner sieht in seiner Duplikschrift eine wirksame Verteidigung verunmöglicht und das Fairnessgebot verletzt, wenn auf das nachgereichte Memorandum zu seinem Nachteil abgestellt werde und er nicht vorgängig umfassende Einsicht in die Akten der Strafuntersuchung (A-1/2017/ 10041853) erhalte (vgl. Urk. 30 S. 3 [Rz 3]).

bb) Der Beschwerdegegner und die Staatsanwaltschaft konnten sich zum nachgereichten Dokument im vorliegenden Beschwerdeverfahren äussern. Der Gehörsanspruch wurde zumindest insoweit gewahrt. Weiter geht es vorliegend nur um die Frage, ob die Einstellung des Strafverfahrens rechtens war oder nicht, also nicht – wie vor dem Sachrichter – um eine abschliessende Beurteilung und Subsumtion des Sachverhaltes. Der Beschwerdegegner könnte dannzumal (in einem sachrichterlichen Verfahren) von seinen Verteidigungsrechten vollumfänglich Gebrauch machen bzw. diese beanspruchen. Im Bericht RF&P wurde wie gezeigt gestützt auf eine akribische Vergleichsanalyse nur auf zwei kleine Ungereimtheiten (zwischen dem Artikel vom 27. Juli 2016 und den Compliance-Memoranden vom 4. März bzw. 8. April 2016) hingewiesen (vgl. Urk. 15/2/5 S. 10–12). Damit einhergehend war das methodische Vorgehen von RF&P und das Ergebnis ihrer Vergleichsanalyse von Beginn weg in der vorliegenden Strafuntersuchung aktenkundig. Gleichzeitig konnte sich der Beschwerdegegner immerhin ein Bild darüber machen, inwieweit der Inhalt der Compliance-Memoranden beim Artikel vom 27. Juli 2016 aus Sicht von BJB und RF&P eine Rolle gespielt haben musste. Bei dieser Sachlage ist – bezogen auf das vorliegende Beschwerdeverfahren – eine Verletzung der angerufenen strafprozessualen Prinzipien nicht ersichtlich. Dies umso weniger, als die Staatsanwaltschaft in der Duplikschrift erklärte, die fehlende Möglichkeit des Vergleichs der Memoranden mit dem Artikel vom 27. Juli

2016 sei nicht der ausschlaggebende Grund für die Einstellung des Strafverfahrens gewesen (vgl. Urk. 28 S. 3).

7.2.3 a) Zum Fehlen plausibler Alternativerklärungen hatte sich die Kammer bereits geäußert (vorstehend Erw. III.7.2.2/d bzw. Urk. 15/17/9 S. 11 [Erw. III.2.6/c]). Die Staatsanwaltschaft hält in der Einstellungsverfügung (losgelöst von den Überlegungen an den eben zitierten Aktenstellen) dagegen mit der gleichen Begründung daran fest, dass der Artikel vom 27. Juli 2016 eine alternative Entstehungsgeschichte haben kann, d. h. nicht via eine Geheimnisverletzung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG entstanden sein muss. So könne im Ergebnis nicht "mit Sicherheit geschlossen werden", dass der Beschwerdegegner seine Informationen aus diesen Memoranden bezogen habe und dass diese Memoranden ihm überhaupt vorgelegen hätten (vorstehend Erw. III.5.1).

b) Die Staatsanwaltschaft muss gestützt auf das Beweisergebnis nicht "mit Sicherheit" folgern können, dass der Beschwerdegegner seine Informationen für den Artikel aus diesen Memoranden bezogen hatte. Für eine Anklage genügt grundsätzlich eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit. Sie kann sich – wie an dieser Stelle nochmals festzuhalten ist – etwa auch dann aufdrängen, wenn keine potentiellen direkten Beweismittel, sondern lediglich Indizien bestehen, die unter Umständen das Gericht zur Überzeugung gelangen lassen, dass keine ernsthaften Zweifel an der Schuld des Beschwerdegegners bestehen. Das Fehlen von Präjudizien im materiellen Strafrecht kann ein weiterer Grund für eine Anklageerhebung bilden (vgl. vorstehend Erw. III.4.1).

c) Dass das Wissen um die Banktransaktionen breiter (d. h. ausserhalb der Geheimnisträger im Sinne von Abs. 1 lit. a und ohne Zugang zu den Memoranden in digitaler oder physischer Form) gestreut war, kann tatsächlich nicht ausgeschlossen werden, namentlich weil die Unternehmen "Commtrain", "Aduno", "Eurokaution" und "Invest AG" involviert waren (vgl. vorstehend Erw. III.5.1). Hingegen liesse sich der praktisch deckungsgleiche Inhalt mit den Memoranden (nach wie vor) nicht plausibilisieren: Der fragliche Artikel (vom 27. Juli 2016) beleuchtete die Geschehnisse wie gesagt umfassend und über einen längeren Zeitraum innerhalb des "Netzwerkes" rund um Pierin Vincenz und den Beschwerdegegner. Wollte

man der Auffassung der Staatsanwaltschaft folgen, müssten bei den genannten Gesellschaften jeweils selber Datenlecks bestanden haben und der Beschwerdegegner hätte auch dort über eine zuverlässige Quelle verfügt haben müssen, damit er die "Puzzleteile" des "Netzwerkes" – wie im Artikel vom 27. Juli 2016 geschehen – zu einer Berichterstattung hätte zusammenfügen können, die sich zu guter Letzt auch noch zufällig weitgehend mit dem Inhalt eines streng vertraulichen Dokuments einer Compliance-Abteilung einer Bank deckt. Der Beschwerdegegner sprach abgesehen davon immer nur von einer Quelle.

d) Dass Personen ausserhalb des Kreises der Geheimnisträger und ohne vorgängige Offenbarung im Sinne von Abs. 1 lit. a Kenntnisse vom Inhalt der Memoranden erlangen oder sich Zugang von extern auf Bankdaten verschaffen konnten, kann zwar ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mehr als fraglich erscheint hingegen auch hier, ob sich ein solches Szenario plausibilisieren und/oder praktisch bewerkstelligen liesse. Hinweise dafür, dass einschlägige Unterlagen (Arbeitspapiere) oder bereits ausformulierte Memoranden durch einen Mitarbeiter der Compliance-Abteilung der BJB verloren gingen, z. B. in einer vergessenen Arbeitsmappe im Tram, Restaurant oder auf einer Parkbank, liegen keine vor. Abgesehen davon, dass solche Unterlagen angesichts der digitalisierten Arbeitsweise in einem externen Umfeld kaum mehr in Papierform herumgetragen werden dürfen, müsste der Finder in einem weiteren Schritt den "Wert" der Unterlagen nicht nur für einen Investigativ-Journalisten erkannt haben, sondern auch einen eigenen Nutzen daraus gezogen haben können. Andernfalls hätte er sie wohl auf den Polizeiposten oder ins Fundbüro gebracht. Ein liegen gebliebener Laptop wäre eventuell als Wertobjekt für einen zufälligen Finder interessant gewesen. Um an die fraglichen Daten zu kommen, hätte er aber zunächst einen Verdacht hegen müssen, das Gerät "hacken" und weiter gezielt auf brisante Informationen hin durchsuchen müssen, was unrealistisch erscheint. Analoge Überlegungen müssen auch für Familienangehörige oder Freunde eines Geheimnisträgers im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG gelten. Im Grunde genommen müsste der fragliche Bankmitarbeiter zunächst Andeutungen über streng vertrauliche Informationen in diesem Kontext gemacht haben und Angehörige oder Freunde sich hernach aus spezifischen Beweggründen Zugang zu seinen Unterlagen verschafft haben. Dies

wiederum hätte z. B. ein Durchsuchen des privaten Arbeitsplatzes zu Hause etc. des Bankmitarbeiters erfordert, was ebenfalls abwegig und kaum durchführbar erscheint.

8.1 Im Sinne eines Zwischenergebnis kann Folgendes festgehalten werden: Die fraglichen Memoranden stellen bankinterne Dokumente dar, die von der Compliance-Abteilung der BJB erstellt wurden. Unter Compliance versteht man allgemein das Handeln in Übereinstimmung mit den für Bank- und Finanztätigkeiten geltenden Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Vorschriften und beruflichen Standesregeln und innerbetrieblichen Regeln. Die BJB hat die Memoranden als streng vertraulich eingestuft, weil sie heikle Kundenbeziehungen beleuchten. Zugriff auf entsprechend qualifizierte Dokumente haben prinzipiell nur (ein begrenzter Kreis) von Bankmitarbeitern bzw. Geheimnisträgern im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG. Wenn in einem öffentlichen Medium der Inhalt solcherart Informationen in wesentlichen Teilen (weitestgehend deckungsgleich) wiedergegeben wird, ist das auch ein starkes Indiz dafür, dass sie als Grundlage für die Berichterstattung gedient haben. Ähnlich wie kontaminiertes Bargeld initial auf Drogenhandel hinweist, spricht daher nur schon die Art der Informationen oder die Natur der Sache *klar und eindeutig dafür*, dass die beiden Memoranden durch einen Geheimnisträger im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG in Umlauf gesetzt wurden und der Beschwerdegegner sie für die Berichterstattung verwendet hat. Mit dem Bericht RF&P liegt zwar bloss eine Art Privat- und Parteigutachten vor. Die Aussagekraft oder der Beweiswert des Berichts kann aber nicht auf eine blosse, unglaubliche Parteibehauptung reduziert werden, auch nicht wegen der Schwärzungen. Anhand des nachgereichten Memorandums vom 8. April 2016 kann nicht nur der Inhalt des Berichts abgeglichen werden, sondern auch direkt der Artikel vom 27. Juli 2016 selber. Eine alternative Entstehungsvariante dieses Artikels lässt sich nicht derart plausibilisieren, dass auf eine Anklage verzichtet werden könnte. Angesichts dessen, dass das Weiteroffenbaren geheimnisgeschützter Daten durch den Beschwerdegegner weitgehend belegt ist, und ausgehend von weniger strikten Anforderungen an den Nachweis der Vortat, liegen ausreichend Belege, Indizien etc. vor, die insgesamt betrachtet den Schluss auf eine (anklagegenügende) Verurteilungswahrscheinlichkeit des Beschwerdegegners im

Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG im Zusammenhang mit der Publikation des Artikels vom 27. Juli 2016 auf "Inside Paradeplatz" erlauben.

8.2 Diese Prognose müsste auch nicht entscheidend relativiert werden, wenn man das nachgereichte Memorandum vom 8. April 2016 im Rahmen der Gesamtwürdigung ausklammern wollte: Bestand hätte (neben all der anderen Überlegungen) jedenfalls der Bericht RF&P, der aufgrund der Aufgabenstellung und auf den Zeitpunkt der Erstattung bezogen für sich betrachtet ein Mindestmass an Aussagekraft aufweist. Die RF&P zeigt gestützt auf eine akribische und professionelle Vergleichsanalyse nur zwei kleine Ungereimtheiten (zwischen Artikel vom 27. Juli 2016 und Compliance-Memoranden) auf. Dieser Umstand liess die RF&P (und sehr wahrscheinlich auch die BJB) aber nicht grundsätzlich daran zweifeln, dass der Beschwerdegegner über die Compliance-Memoranden als (mutmassliche) Quelle verfügt haben konnte bzw. musste, sondern nur, ob er über alle drei oder nur über einzelne verfügt habe. Auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft selber kann schliesslich die fehlende Möglichkeit des Vergleichs der Memoranden mit dem Artikel vom 27. Juli 2016 nicht als ausschlaggebend beurteilt werden.

9.1 a) Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme zur Rechtfertigung der erfolgten Einstellung darauf hin, dass die hiesige Kammer in keinem ihrer Beschlüsse von einem anklagegenügenden Verdacht gesprochen habe (Urk. 12 S. 3–4 [Ziffern 5 und 6]).

b) Das ist zutreffend. Im zweiten Rückweisungsbeschluss finden sich abschliessend jedoch folgende Erwägungen (Urk. 15/17/9 S. 12): "[...] Nach dem Gesagten lassen die vorstehend umschriebenen Umstände [den Beschwerdegegner] als hinreichend verdächtig erscheinen, um gegen ihn als beschuldigte Person ein Verfahren im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO wegen Verletzung von Art. 47 Abs. lit. c BankG zu eröffnen. Indem die Staatsanwaltschaft bei gegebener Sach- und Rechtslage dagegen weiterhin nur ein Verfahren gegen Unbekannt führte bzw. sistierte, verletzte sie Bundesrecht. [...] Dieser Verdacht geht auch klar über einen blossen Anfangsverdacht hinaus und erweist sich graduell – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft [...] – als geeignet oder ausreichend, um Zwangsmassnahmen wie eine Hausdurchsuchung in Betracht zu ziehen. Jedenfalls lässt sich Entsprechendes aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht per se ausschliessen [...]." Es lag demzufolge ein spezifischer

Grund vor, weshalb die Kammer nicht (ausdrücklich) von einem anklagegenügenden Verdacht gesprochen hatte: Zum einen hatte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdegegner in jenem Verfahrensstadium noch immer nicht formell als Beschuldigten behandelt und zum anderen hätte eine allfällige Hausdurchsuchung auch (Beweis-)Material ans Licht bringen können, das den Beschwerdegegner hätte entlasten können. Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zwecks Anklageerhebung erschien daher nicht nur verfrüht, sondern auch als nicht angebracht oder opportun. Abgesehen davon übergeht die Staatsanwaltschaft, dass die Kammer im dritten Beschluss (vom 20. Mai 2025) für den Fall, dass sich im Zuge der im zweiten Rückweisungsbeschluss angeregten Hausdurchsuchung kein Ermittlungserfolg abzeichnen sollte, darauf hinwies, dass den aufgezeigten äusseren Umständen weiter nachzugehen und auf dieser Basis eine materielle Erledigung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner zu prüfen sei (vgl. Urk. 15/18/22 S. 12 [Erw. 9.2/d]). Eine materielle Erledigung des Verfahrens umfasst nicht nur die Einstellung des Verfahrens, sondern selbstredend auch eine Anklageerhebung (vgl. Art. 318 Abs. 1 StPO). Die Kammer ging damals davon aus, dass die Intention der Erwägungen im zweiten Rückweisungsbeschluss betreffend Anforderungen an den Nachweis der Vortat ausreichend eindeutig waren.

9.2 Der Vollständigkeit halber zu erwähnen ist, dass sich die Kammer bei der Frage, ob Zwangsmassnahmen gegen den Beschwerdegegner (wie etwa eine Hausdurchsuchung) in Erwägung zu ziehen seien, von der gängigen Lehrmeinung und Rechtsprechung leiten liess. Diese besagt, dass in Fällen, in denen Medienschaffende wie in casu nicht (nur) als Dritte, sondern (auch) als selber einer Straftat verdächtige Personen (Beschuldigte) ins Visier der Behörden geraten, behördliche Zwangs- und Überwachungsmassnahmen grundsätzlich zulässig sind. Verlangt wird jedoch eine gründliche Prüfung der Verhältnismässigkeit, insbesondere ein enger Sachzusammenhang der zu durchsuchenden Aufzeichnungen zum Gegenstand der Strafuntersuchung bzw. dass deren Untersuchung für die angestrebten Untersuchungszwecke unentbehrlich ist. Gemäss Bundesgericht widerspräche es denn auch dem gesetzlichen Sinn und Zweck des Quellenschutzes, förmlich beschuldigte und ernsthaft verdächtige Medienschaffende in der Weise zu privilegieren, dass bei ihnen a priori kein relevantes Beweismaterial zur

Aufklärung der untersuchten Delikte sichergestellt und durchsucht werden könnte (insb. BuGer 1B_553/2021, Urteil vom 14. Januar 2022, Erw. 3.1; BuGer 1B_389/2019, Urteil vom 16. Januar 2020, Erw. 2.6, BuGer 1B_550/2018, Urteil vom 6. August 2019, Erw. 3.4 f., je m. w. H.; ZELLER, BSK StPO/JStPO, a. a. O., N 12 zu Art. 172 StPO m. w. H.; DONATSCH, StPO Zürcher Kommentar, 3. Auflage, Zürich u. a. 2020, N 3 und 13 zu Art. 172 StPO).

9.3 a) Der Beschwerdegegner hält insbesondere unter Hinweis auf eine Einstellungsverfügung der Genfer Staatsanwaltschaft vom 18. November 2025 (Urk. 17/3) dafür, dass er sich erfolgreich auf einen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB (in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 EMRK [Schutz der Medienschaffenden]) berufen könne (vgl. Urk. 16 S. 10–15). Wie vorliegend sei es auch in jenem Fall um Medienschaffende gegangen, die geheimnisgeschützte Bankdaten publiziert hätten.

b) Die Strafuntersuchung ist vorliegend allein unter Hinweis auf eine unzureichende Verdachtslage in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt worden. Erwägungen zu einem allfälligen Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB finden sich in der angefochtenen Verfügung nicht, vor allem nicht in Form einer die Einstellung selbstständig tragenden Eventualbegründung im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO. Die Kognition (Überprüfungsbefugnis) der Beschwerdeinstanz wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beschränkt. Sie kann nicht über das hinausgehen, was die Staatsanwaltschaft entschieden hat. Gegenstände, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat, soll die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen. Entsprechend ist eine Erweiterung des Streitgegenstandes im Beschwerdeverfahren grundsätzlich unzulässig (BuGer 6B_585/2019, Urteil vom 25. Oktober 2019, Erw. 4.3 a. E.; BuGer 6B_698/2016; Urteil vom 10. April 2017, Erw. 2.4.2; vgl. insb. auch BB.2020.245, Beschluss vom 5. Februar 2021, Erw. 1.1.–1.2; s.a. GUIDON, BSK StPO/JStPO, a. a. O., N 15 zu Art. 393 StPO; ders., Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St.Gallen 2011, N 390 und 543). Der Kammer ist es somit verwehrt, die Einstellung der Strafuntersuchung mit einer selbstständig tragenden Eventualbegründung im Sinne von Art. 319 Abs. 1

lit. c StPO i. V. m. Art. 14 StGB und Art. 10 Abs. 2 EMRK zu substituieren. Dies umso mehr, als die Staatsanwaltschaft auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Beschwerdeantwort und Dupliktschrift) nicht geltend machte, es liege ein dahingehender Einstellungsgrund vor.

c) Anzumerken ist, dass mit der zitierten Einstellungsverfügung der Genfer Staatsanwaltschaft vom 18. November 2025 ein nicht unbedeutender Entscheid in vergleichbaren Fällen vorliegt (vgl. Urk. 17/3). Die Kammer möchte einen dahingehenden Rechtfertigungsgrund auch nicht von vornherein ausschliessen. Die Verfügung kann aber nicht mit einem eigentlichen Präjudiz eines Sachgerichts gleichgesetzt werden. Die abschliessende rechtliche Würdigung der Strafbestimmungen einschliesslich Rechtfertigungsgründe fällt – gerade wenn es um materielle rechtliche Auslegungsfragen zur Tragweite und Anwendung von Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG und um grundlegende Interessensabwägungen geht – in die Kernkompetenz des Sachgerichts. Diesem – und nicht der Staatsanwaltschaft oder der Beschwerdeinstanz – obliegt letztlich die materielle Beurteilung solcherart Fragen und die Ausfällung eines Urteils (vgl. BGE 143 IV 241, Erw. 2.2.1; BuG 6B_698/2016, Urteil vom 10. April 2017, Erw. 2.4.2 a.E.). Diese Umstände sprechen vorliegend ebenfalls gegen eine Substituierung der Einstellung mit einer selbstständig tragenden Eventualbegründung im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO i. V. m. Art. 14 StGB und Art. 10 Abs. 2 EMRK durch die Beschwerdeinstanz.

10. Alles in allem bleibt es bei der Verurteilungsprognose und folglich bei der Notwendigkeit einer Anklageerhebung. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde, zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und zur Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur weisungsgebundenen Anklageerhebung (vgl. Art. 397 Abs. 3 StPO) gegen den Beschwerdegegner wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c BankG im Sinne der Erwägungen.

IV.

1. Der Beschwerdegegner hat (wie die Staatsanwaltschaft) Antrag auf Abweisung der Beschwerde gestellt und gilt als unterliegende Partei. Es rechtfertigt sich deshalb, ihm (ausgangsgemäss) die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO Art. 421 Abs. 2 lit. c StPO). Die (volle) Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG i. V. mit § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen.
2. Weiter hat der Beschwerdegegner die Hälfte einer angemessenen Entschädigung für den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren zu tragen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die (volle) Entschädigung ist in Anwendung von § 2 und § 19 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 2'800.– (zuzüglich MwSt.) festzusetzen.
3. Die geleistete Kautions ist dem Beschwerdeführer – vorbehaltlich Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2025 (R-1/2019/10040991) aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung zurückgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt, zur Hälfte dem Beschwerdegegner 2 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.
3. Der Beschwerdegegner 2 wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.– (zuzüglich

8.1 % MwSt.) zu bezahlen. Weitere Fr. 1'400.– (zuzüglich 8.1 % MwSt.) werden dem Beschwerdeführer aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

4. Die geleistete Kautions wird dem Beschwerdeführer – vorbehaltlich Verrechnungsansprüche des Staates – nach Rechtskraft dieses Beschlusses zurückerstattet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - den Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 2, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 2 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (R-1/2019/10040991), (gegen Empfangsbestätigung)

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und Art. 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.